



Änderungsvorschläge
des
Zentralverbands Sanitär Heizung Klima
zum
Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Neuregelung des
Schornsteinfegerwesens
vom 12.3.2008



Die Bundesregierung hat am 12.3.2008 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens beschlossen. Der Entwurf weist aus Sicht des SHK-Handwerks in Deutschland einige gravierende Mängel auf, die insbesondere unter im Hinblick auf das wettbewerbliche Ordnungsprinzip in Deutschland der Korrektur bedürfen.

Hierzu werden folgende Änderungsvorschläge unterbreitet:

Zu § 1: Eigentümergepflichten

Vorschlag:

Streichung in Satz 1 von „... sowie die nach der geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchführen...“.

Begründung:

Das Verfahren zur Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Messungen und Überprüfungen sowie die Anforderungen an die zur Durchführung dieser Tätigkeiten Berechtigten und ihre gerätetechnische Ausstattung werden im Immissionsschutzrecht (1. BImSchV) geregelt, wie dies auch die Begründung zu vorliegendem Gesetzesentwurf unter II Ziffer 4 vorsieht.

Eine verfassungsrechtlich haltbare Beschränkung auf den Bezirksschornsteinfegermeister oder das Schornsteinfegerhandwerk besteht nicht.

Zu § 2 Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen

Zu Absatz 1 Vorschlag:

Streichung von Absatz 1 Satz 1. Stattdessen sollte anstelle von „dieser Arbeiten“ in Satz 2 eingefügt werden: „von Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3“.

Begründung:

Siehe vorstehend. Zudem ist die Definition bestimmter Tätigkeiten als wesentliche Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks im vorliegenden Gesetzesentwurf überflüssig und systemfremd. Wesentliche Tätigkeiten eines Handwerks sind nach dem Berufsbild des einzelnen Gewerbezweiges zu bewerten. Insoweit dürfte es unbestritten sein, dass die Tätigkeiten nach den genannten Rechtsverordnungen zum Berufsbild des Schornsteinfegerhandwerks gehören.



Gleiches gilt im Übrigen für die Messungen nach 1. BImSchV, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Definition als wesentliche Tätigkeit eines Handwerks nicht ausschließt, dass es sich zu gleichen wesentlichen Tätigkeiten eines anderen Gewerkes handelt, wie dies vorliegend in Bezug auf die Messungen nach 1. BImSchV gegeben ist. Denn diese Messungen werden zu großen Teilen sowohl von Installateuren und Heizungsbauern (im Rahmen der Wartung) als auch den Schornsteinfegern durchgeführt.

Zu Absatz 2 Vorschlag:

Streichung des Absatzes 2.

Begründung:

Übergangsvorschriften, die das Kehrbezirksmonopol fortführen, und gleichzeitig dem Bezirksschornsteinfegermeister alle Möglichkeiten zum Aufbau eines Nebenerwerbs-Unternehmens bieten, sind in größtem Maße wettbewerbsverzerrend. Daher muss entweder die Übergangsfrist komplett gestrichen werden, oder für den Bezirksschornsteinfegermeister, der in seinem Kehrbezirk weiterhin geschützt ist, das Nebenerwerbsverbot zumindest in seinem Kehrbezirk weiter gelten.

Dies ist auch konform mit den Forderungen der Europäischen Kommission, die ausdrücklich bestätigte, dass eine Aufhebung des Nebenerwerbsverbotes innerhalb des eigenen Kehrbezirkes nicht zum Forderungskatalog der Kommission gehörte.

Alternativvorschlag:

Soweit § 2 Absatz 2 in der vorgelegten Form aufrechterhalten würde, müsste eine ergänzende Regelung eingefügt werden, beispielsweise als § 18 Absatz 3: *„Bis zum 31. Dezember 2012 ist in Bezirken, in denen Bezirksschornsteinfegermeister bestellt sind, diesen auf eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit außerhalb ihres Berufes untersagt, es sei denn, dass der dafür erforderliche Zeitaufwand unerheblich ist.“*

Begründung:

Vertrauensschutz kann nur dort greifen, wo durch neue Regelungen in erheblichem Maße in den Besitzstand des Bezirksschornsteinfegermeisters eingegriffen wird. Die vorliegenden Regelungen sehen jedoch gerade vor, dass in den Bezirken mit einem bestellten Bezirksschornsteinfegermeister (nicht Bezirksbevollmächtigter) inländische Konkurrenz nicht tätig werden darf. In Bezug auf Wettbewerber aus dem EU-Ausland vertritt der Ordnungsgeber die Auffassung, dass dieser nicht in nennenswertem Maße zu erwarten sei und rechtfertigt damit die offensichtliche Inländerdiskriminierung. Unter dieser Maßgabe bedarf es für die betroffenen Kehrbezirke keines Vertrauensschutzes. Den betroffenen Schornsteinfegern steht während dieser Zeit die Möglichkeit offen, sich für andere Geschäftsfelder zu qualifizieren und diese außerhalb der eigenen Kehrbezirke im fairen Wettbewerb anzubieten.



Zu § 3 Schornsteinfegerregister

Bezüglich des Registereintrages muss sichergestellt sein, dass diese nicht nebenbei als Werbemittel des Schornsteinfegers genutzt werden können. Deswegen dürfen Betriebsbezeichnungen, die darauf hinweisen, dass auch andere Gewerke angeboten werden, nicht mit eingetragen werden. Ansonsten könnte von anderen Gewerken die berechnete Forderung erhoben werden, ebenfalls ein kostenloses „Werbe“-Register beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtet zu bekommen.

Zu § 14 Durchführung der Feuerstättenschau und Erlass des Feuerstättenbescheids durch Bezirksbevollmächtigte

Vorschlag 1:

In Absatz 1 Streichung von „... sowie nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen...“.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 1 und 2.

Vorschlag 2:

In Absatz 2 Streichung von „... oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen...“.

Begründung:

Siehe Vorstehend.

Zu § 18 Berufspflichten des Bezirksbevollmächtigten

Vorschlag:

Einfügen eines neuen Satz 2 in Absatz 1: „Zur Gewährleistung der Unparteilichkeit ist dem Bezirksbevollmächtigten in seinem Bezirk jede auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse untersagt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch Wettbewerbsverzerrungen entstehen.“

Begründung:

Wenn Wartung und Kontrolle in einer Hand liegen, ist eine kritische, unabhängige (Eigen-)Kontrolle nicht mehr gewährleistet.



So vertritt auch der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks die Position, dass nur dann, wenn eine Überprüfung losgelöst von weiterem wirtschaftlichem Interesse erfolge, die vom Gesetzgeber gewollte Unabhängigkeit sichergestellt sei.

Zu § 19 Führung des Kkehrbuches

Vorschlag:

Einfügen eines neuen Absatz 5: *„Bezirksbevollmächtigte und Bezirksschornsteinfegermeister dürfen die nach Absatz 1 erhaltenen Daten nur nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen darf unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften nur erfolgen, soweit der Empfänger ein besonderes rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten hat.“*

Begründung:

Im Rahmen der Führung des Kkehrbuches erhält der Bezirksbevollmächtigte eine Reihe hochsensibler Daten, die von besonderem Interesse auch für Dritte sein können. Daher ist sicherzustellen, dass die Weitergabe der Daten allein aus wirtschaftlichem Interesse unterbleibt und insoweit das Schutzinteresse der Betroffenen gewährleistet bleibt.

St. Augustin, 21.03.2008
GR